

Wer bezahlt für einen überhöhten Umwandlungssatz?

Folgen einer unterlassenen Anpassung des
Umwandlungssatzes für KMU und Gewerbetreibende.

- Art.53 Abs. 2 BVG verlangt vom Pensionskassenexperten eine Bestätigung, dass die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann.
- Eine Vorsorgeeinrichtung bietet dann Sicherheit, wenn
 - sie über ausreichend Vermögen verfügt, um die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können;
 - sie Erträge auf den Vermögenswerten erzielt, die über den für die Berechnungen der Verpflichtungen zu Grunde gelegten technischen Zinsen liegen;
 - sie durch Strukturveränderungen nicht in Schieflage geraten kann.

- Art. 65 BVG lässt eine temporäre Unterdeckung zu, sofern die Vorsorgeeinrichtung ihren laufenden Verpflichtungen nachkommen kann und sie geeignete Massnahmen trifft, um die Unterdeckung innert angemessener Frist beheben zu können.
 - Sanierungsmassnahmen können im Wesentlichen nur zu Lasten des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer getroffen werden, Rentenbezüger können praktisch nicht herangezogen werden.

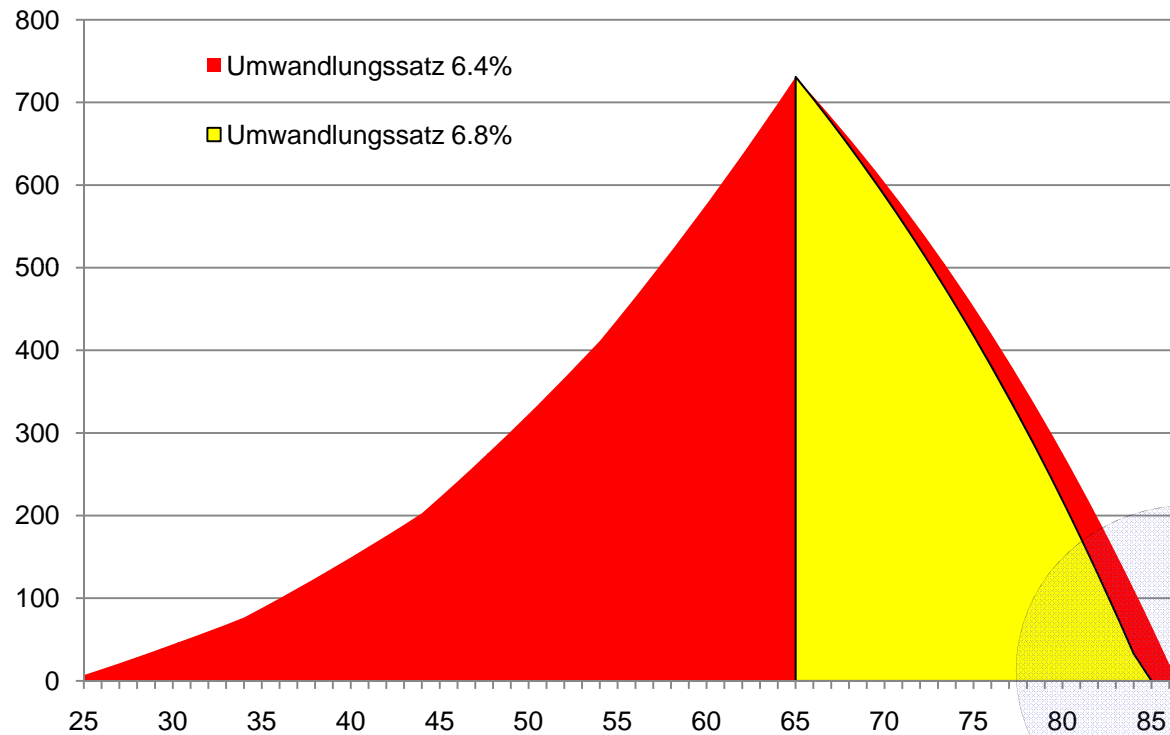
- Für jede einzelne Rentenverpflichtung muss, unter Einrechnung allfälliger Hinterlassenenleistungen beim Tod des Rentenbezügers, ein Kapital vorhanden sein, das ausreicht die Leistungen bis zum Tod des Bezügers und bis zur Beendigung allfälliger Zahlungen an Hinterlassene sicherzustellen.
 - Die Berechnung einer solchen Rückstellung hängt daher ab von der Lebenserwartung des Rentenbezügers, von den beim Tod erwarteten auszubezahlenden Hinterlassenenleistungen und von den Erträgen, die auf dem eingesetzten Kapital erzielt werden können.

- Die Lebenserwartung steigt weiter an.
 - Die Rückstellungen müssen laufend verstärkt werden.
- Vorsichtige Renditeannahmen bei Rentenbeständen sind zwingend:
 - Da Rentenbezüger bei der Sanierung kaum einbezogen werden können, bei Teilliquidationen oft in der Pensionskasse verbleiben und die Struktur einer Pensionskasse verschlechtern, kann die Sicherheit einer Pensionskasse nur gewährleistet werden, wenn mit vorsichtigen Renditeannahmen gerechnet wird.

- Der Umwandlungssatz ist grundsätzlich so festzulegen, dass beim Wechsel vom Aktivenbestand (das angesammelte Sparkapital steht zur Verfügung) in den Rentenbestand kein Pensionierungsverlust entsteht.
- Ein Pensionierungsverlust entsteht, wenn der Umwandlungssatz nicht auf die Berechnungsparameter (Lebenserwartung, Renditeerwartung, erwartete Hinterlassenenleistungen) des Rentendeckungskapitals abgestimmt ist.

Sicherheit und Umwandlungssatz

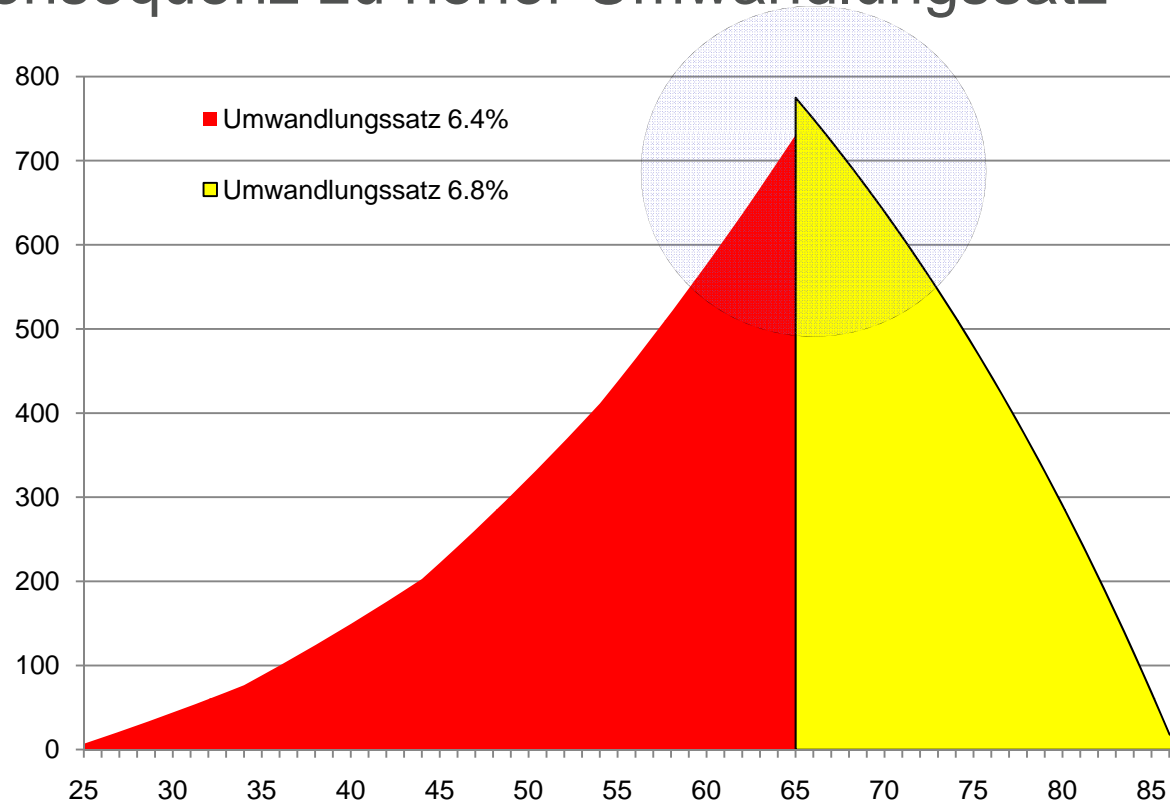
- Zu hoher Umwandlungssatz



Rente reicht nicht für erwartetes Sterbealter

Sicherheit und Umwandlungssatz

- Konsequenz zu hoher Umwandlungssatz



Mehr Kapital
notwendig –
Pensionierungs
verlust entsteht

- Rentendeckungskapital wird nicht auf Basis risikogerechter Parameter berechnet
- Spekulativ hohe Ertragserwartung
 - Unterdeckungsrisiko nimmt zu
 - Solidarität der aktiven Versicherten gefordert
 - Strukturrisiko hoch
- Finanzierung über Beiträge
 - Solidarität der aktiven Versicherten gefordert
 - Strukturrisiko hoch
 - Widerspricht Kapitaldeckungsverfahren

- Wen trifft ein versicherungstechnisch zu hoher Umwandlungssatz?
- Nicht laufende Renten!
- Nicht Versicherte in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen, sondern
- **Versicherte in BVG-Kassen, in der Regel in:**
 - KMU
 - Gewerbe
 - Gastronomie
 - Detailhandel.....

- **Kein Rentenklau, sondern Lohnkürzung bei Tieflöhnern!**
- Beispiel kleiner Gewerbebetrieb mit 4 Mitarbeitern
 - Medianeinkommen 2009 beträgt CHF 70'300
 - Ein Mitarbeiter wird 65 und geht „in Rente“
 - BVG-Rente mit 6.4% beträgt CHF 15'368
 - BVG-Rente mit 6.8% beträgt CHF 16'327
 - Pensionierungsverlust für CHF 959 erzeugt Kapitalbedarf von CHF 14'557
 - ½ durch Arbeitgeber, ½ durch Arbeitnehmer zu finanzieren
 - Die drei verbleibenden Mitarbeiter haben je CHF 2'426 zu bezahlen, was bei einer Finanzierung innerhalb eines Jahres CHF 200 Lohnreduktion pro Monat zur Folge hat.

Fazit: Ja zur Senkung des Mindestumwandlungssatzes



- Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes aus technischer Sicht zwingend notwendig, technische Parameter lassen keine andere Wahl.
- Verzicht auf Senkung trifft hauptsächlich Versicherte in Tieflohnbranchen und führt zu unverantwortlichen Solidaritäten und Lohnkürzungen.
- Kein unnötiges Umlageverfahren in der 2. Säule.
- Laufende Renten werden in keiner Weise gekürzt, aber Verzicht auf Senkung des Mindestumwandlungssatzes, schränkt Möglichkeiten der Realwerterhaltung laufender Renten ein.